



***Wiederaufnahme des  
Trainings- und Wettkampfbetriebes  
im olympischen Ringkampf***

***BAYERN***

**Version (3)**

Stand: 20. Juni 2020



# **INHALTSVERZEICHNIS**

<b>1. Vorwort</b> .....	<b>S. 3</b>
<b>2. Organisatorische Maßnahmen</b> .....	<b>S. 5</b>
<b>3. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln</b> .....	<b>S. 5</b>
<b>4. Umsetzung der Schutzmaßnahmen im <i>Breitensport</i></b>	
<b>a. vor Betreten der Sportanlagen</b> .....	<b>S. 7</b>
<b>b. Outdoortraining</b> .....	<b>S. 8</b>
<b>c. Indoortraining</b> .....	<b>S. 9</b>
<b>5. Umsetzung der Schutzmaßnahmen im <i>Leistungssport (BSP)</i></b>	
<b>a. vor Betreten der Sportanlage</b> .....	<b>S. 10</b>
<b>b. Indoortraining</b> .....	<b>S. 11</b>
<b>6. Wettkampfbetrieb</b> .....	<b>S. 12</b>
<b>7. Allg. Verhaltensempfehlungen für die häusliche private Hygiene</b> .....	<b>S. 13</b>
<b>8. Schlussbemerkung</b> .....	<b>S. 15</b>
<b>9. Bezüge</b> .....	<b>S. 16</b>



## **1. VORWORT**

Die Einschränkungen im Trainingsbetrieb werden nach der Veröffentlichung der sechsten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (6. BayIfSMV) weiter gelockert.

Training im Innenbereich ohne Körperkontakt ist nun auch wieder für größere Gruppen möglich.

Jeder Verein muss als Veranstalter des Trainings oder auch als Betreiber der Sportstätte die Vorgaben in seinem Verantwortungsbereich umsetzen und auch die Einhaltung überwachen. Dazu müssen die jeweiligen infrastrukturellen Voraussetzungen vor Ort individuell bewertet und geeignete Verfahrensweisen sowie insbesondere daran orientierte Gruppengrößen festgelegt werden.

Um hier Handlungssicherheit zu haben empfiehlt es sich neben dem Betreiber einer Sportstätte auch immer die zuständigen Verwaltungsbehörden in die Erstellung des notwendigen Hygienekonzeptes mit einzubeziehen.

Die Situation für unseren geliebten Sport entspannt sich nur langsam. Wir hoffen derzeit auf eine Aufnahme des Trainings mit Körperkontakt für alle Ringerinnen und Ringer bis spätestens Ende Juli.

Jeder Einzelne von Euch ist weiterhin gefordert anhand der Vorgaben in diesem Konzept an der stufenweisen Normalisierung des Sportbetriebes mitzuwirken.

Für den Bayerischen-Ringer-Verband e.V.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Florian', followed by a stylized flourish.



## **2. Organisatorische Maßnahmen**

- a) Die Betreiber von Sportstätten oder die Veranstalter, die nach der 6. BayIfSMV zur Erarbeitung eines Schutz- und Hygienekonzepts verpflichtet sind, erstellen ein standort- und sportartspezifisches Schutz- und Hygienekonzept unter Beachtung der geltenden Rechtslage und der allgemeinen Schutz- und Hygieneauflagen, das auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen ist.
- b) Soweit in einer Sportstätte oder während einer Veranstaltung gastronomische oder andere Angebote gemacht werden, gelten die entsprechenden Regelungen und Rahmenhygienekonzepte. Die Verantwortung zur Einhaltung der allgemeinen Voraussetzungen gemäß 6. BayIfSMV trägt der Betreiber oder Veranstalter.
- c) Die Betreiber von Sportstätten schulen Personal (Trainer/Übungsleiter u. a.) und informieren Sporttreibende über allgemeine und spezifische Hygienevorschriften. Personen mit akuten respiratorischen Symptomen jeglicher Schwere sind vom Sportbetrieb ausgeschlossen. Die Information über Ausschlusskriterien (vgl. 2. b) ist über entsprechende Aushänge bereits vor Betreten der Sportanlage sicherzustellen.
- d) Betreiber und Veranstalter kommunizieren die Notwendigkeit der Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen.
- e) Die Betreiber von Sportstätten kontrollieren die Einhaltung der standort- und sportartspezifischen Schutz- und Hygienekonzepte und ergreifen bei Nichtbeachtung entsprechende Maßnahmen. Gegenüber Personen, die die Vorschriften nicht einhalten, wird konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht. Soweit die Betreiber von Sportstätten ihre sich aus den Konzepten ergebenden Pflichten durch geeignete Maßnahmen (z. B. vertragliche Nutzungsvereinbarung) auf Nutzer übertragen, haben sie stichprobenartig die Erfüllung zu kontrollieren.



### **3. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln**

- a) Im In- und Outdoorsportstättenbereich, einschließlich Sanitäranlagen, sowie beim Be-treten und Verlassen der Sportstätten ist das Mindestabstandsgebot möglichst zu beachten. Die Gruppengröße ist entsprechend den standortspezifischen Gegebenheiten anzupassen, ggf. ist die Teilnehmerzahl entsprechend zu begrenzen.
- b) Ausschluss vom Sportbetrieb in Sportstätten für
  - Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen
  - Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder SchwereDie Nutzer von Sportstätten/Sportanlagen (indoor und outdoor) sind vorab in geeigneter Weise über diese Ausschlusskriterien zu informieren (z. B. durch Aushang). Sollten Nutzer von Sportstätten-/Sportanlagen während des Aufenthalts Symptome entwickeln wie Fieber oder Atemwegsbeschwerden, die für COVID-19 typisch sind, so haben diese umgehend das Sportgelände zu verlassen.
- c) Sporttreibenden werden ausreichend Waschgelegenheiten, Flüssigseife und Einmal-handtücher bereitgestellt. Sanitäre Einrichtungen sind mit Seifenspendern und Einmal-handtüchern auszustatten. Die Teilnehmer sind mit Aushängen auf die regelmäßige Händehygiene hinzuweisen.
- d) Schutz- und Hygienekonzepte für Sportstätten müssen auch über ein Reinigungs- und Nutzungskonzept sowie über ein Lüftungskonzept von Sanitäranlagen verfügen. WC-Anlagen sind darin gesondert auszuweisen. Auf die Einhaltung des Mindestabstands ist zu achten, z. B. durch die Nicht-Inbetriebnahme von jedem zweiten Waschbecken, Urinal o. Ä. Zwischen Waschbecken und Duschen ist ein wirksamer Spritzschutz erforderlich. In Mehrplatzduschräumen müssen Duschplätze deutlich voneinander getrennt sein. Mehrplatzduschen sind außer Betrieb zu nehmen oder durch Trennwände voneinander zu separieren. Die Lüftung in den Duschräumen sollte ständig in Betrieb sein, um Dampf abzuleiten und Frischluft zuzuführen. Die Stagnation von Wasser in den außer Betrieb genommenen Sanitäranlagen ist zu vermeiden.
- e) Haartrockner dürfen benutzt werden, wenn der Abstand zwischen den Geräten mindestens 2 Meter beträgt. Die Griffe der Haartrockner müssen regelmäßig desinfiziert werden. Die Nutzung von sog. Jetstream-Geräte ist nicht erlaubt.
- f) Umkleidekabinen in geschlossenen Räumlichkeiten dürfen unter Einhaltung des Mindestabstands genutzt werden.
- g) Bei Trainings/Sportangeboten, die als Kurse mit regelmäßigen Terminen abgehalten werden, ist darauf zu achten, dass die Teilnehmer einem festen Kursverband zugeordnet bleiben, der möglichst von einem festen Kursleiter/Trainer betreut wird.
- h) Für Indoorsportanlagen (geschlossene Räumlichkeiten) hat das Schutz- und Hygiene-konzept zwingend auch ein Lüftungskonzept zu enthalten.



Darunter fallen insbesondere (Vereins-)Sporthallen, Fitnessstudios, Kletterhallen und Tanzstudios. Zur Gewährleistung eines regelmäßigen Luftaustausches ist die Lüftungsfrequenz abhängig von der Raum-/Hallengröße und Nutzung zu berücksichtigen. Alle gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung aller Räumlichkeiten, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sind zu nutzen. Bei eventuell vorhandenen Lüftungsanlagen ist darauf zu achten, dass es zu keiner Erregerübertragung kommt, z. B. durch Reduzierung des Umluftanteils, Einbau bzw. häufigen Wechsel von Filtern. Sind Lüftungsanlagen vorhanden, so sind diese mit möglichst großem Außenluftanteil zu betreiben. Auf einen ausreichenden Luftwechsel ist zu achten.



## **4. Umsetzung der Schutzmaßnahmen im Breitensport**

### a. vor Betreten der Sportanlagen

- a) Nutzer von Sportanlagen sind per Aushang o. Ä. darauf hinzuweisen, dass bei Vorliegen von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung jeglicher Schwere oder von Fieber das Betreten der Sportanlage untersagt ist. Die Veranstalter und Sportanlagenbetreiber sind darüber hinaus weder berechtigt noch verpflichtet, in diesem Zusammenhang eigenständig Gesundheitsdaten der Nutzer zu erfassen.
- b) Die Nutzer von Sportanlagen sind über das Abstandsgebot und über die Reinigung der Hände mit Seife und fließendem Wasser zu informieren.
- c) Die Nutzer von Sportanlagen sind darauf hinzuweisen, dass sie außerhalb des Trainings in geschlossenen Räumlichkeiten, insbesondere beim Durchqueren von Eingangsbereichen, bei der Entnahme und dem Zurückstellen von Sportgeräten sowie in Sanitärbereichen (WC-Anlagen) eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen haben.



## b. Outdoortraining ohne Körperkontakt

Gruppengröße:

Die Teilnehmerbegrenzung ergibt sich aus den jeweiligen konkreten Rahmenbedingungen.

*(Absprache mit dem Betreiber der Sportstätte notwendig!)*

- a) Durch Zugangsbegrenzungen und organisatorische Regelungen wird gewährleistet, dass die standortspezifische maximale Belegungszahl einer Sportstätte zu keinem Zeitpunkt überschritten und das Mindestabstandsgebot möglichst beachtet wird. Warteschlangen sind durch geeignete Vorkehrungen des Sportanlagenbetreibers zu vermeiden.
- b) Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter Gästen oder Personal zu ermöglichen, ist eine Dokumentation mit Angaben von Namen und sicherer Erreichbarkeit (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse bzw. Anschrift) einer Person je Hausstand und Zeitraum des Aufenthaltes zu führen. Eine Übermittlung dieser Informationen darf ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen. Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten sind nach Ablauf eines Monats zu vernichten. Die Sportanlagennutzer sind bei der Datenerhebung entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 in geeigneter Weise über die Datenverarbeitung zu informieren.
- c) Der Betreiber einer Sportanlage hat die Einhaltung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen zu gewährleisten.
- d) Die Sportausübung erfolgt grundsätzlich kontaktlos.





### c. Indoortraining ohne Körperkontakt

Gruppengröße:

Die Teilnehmerbegrenzung ergibt sich aus den jeweiligen konkreten räumlichen Rahmenbedingungen wie Raumgröße und Belüftung.

*(Absprache mit dem Betreiber der Sportstätte notwendig!)*

Darunter fallen insbesondere (Vereins-)Sporthallen, Krafträume und Fitnessstudios.

In Ergänzung zu den Auflagen des Outdoorsportbetriebs sind folgende Zusatzvoraussetzungen zu beachten:

- a) Gruppenbezogene Trainingseinheiten/-kurse werden indoor auf höchstens 60 Minuten beschränkt. Danach ist ein vollständiger Frischluftaustausch zu gewährleisten.
- b) Zwischen verschiedenen gruppenbezogenen Trainingseinheiten/-kursen ist die Pausengestaltung so zu wählen, dass ein vollständiger Frischluftaustausch stattfinden kann. Empfohlen sind mind. 15 Minuten Pause zwischen den Trainingseinheiten.
- c) Die Obergrenze an zulässigen Personen in einer Sportanlage steht in Abhängigkeit zu einem standortspezifisch konkret zur Verfügung stehenden Raumvolumen und den raumluftechnischen Anlagen vor Ort. Der Außenluftanteil sollte so weit wie möglicherhöht werden.
- d) Die Nutzer von Indoorsportanlagen haben in geschlossenen Räumlichkeiten stets eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, ausgenommen bei der Ausübung der sportlichen Aktivität.



## **5. Umsetzung der Schutzmaßnahmen im Leistungssport**

### Vorbemerkung

Dies betrifft weiterhin ausschließlich die Bundeskaderathleten am Bundesstützpunkt (BSP) und die als Trainingspartner benötigten Landeskaderathleten.

Im nächsten Schritt sollen die Landesstützpunkte (LSP) für den Trainingseinstieg der dezentral verorteten Landeskaderathleten geöffnet werden.

Alle Landeskaderathleten sind bis dahin weiterhin dazu angehalten die Trainingspläne, die auf der BRV Homepage bereitgestellt werden, im eigenen Bereich umzusetzen.

Die dezentrale Einbindung der dislozierten Bundeskaderathleten in den Trainingsprozess wird in individueller Absprache mit den Bundestrainern ermöglicht. Die betroffenen Sportler und Ihre zugeordneten Trainer werden dazu gesondert informiert.



## a. vor Betreten der Sportanlage

1. Nutzer von Sportanlagen sind nach Infektionssymptomen zu befragen und darauf hinzuweisen, dass bei Vorliegen von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung jeglicher Schwere oder von Fieber das Betreten der Sportanlage untersagt ist.
2. Die Körpertemperatur der Sportler wird bei Betreten der Sportanlage durch den Trainer gemessen und dokumentiert. Ist die gemessene Körpertemperatur erhöht ( $\geq 37,5$  °C) ist dem Sportler das Betreten der Sportanlage zu verwehren und die medizinische Abklärung der Ursache vor einer möglichen Wiederaufnahme des Trainings zu veranlassen.
3. Die Nutzer von Sportanlagen sind auf das Einhalten des Abstandsgebots von mindestens 1,5 Metern zu allen Trainingsbeteiligten und über die Reinigung der Hände mit Seife und fließendem Wasser zu informieren.
3. Die Nutzer von Sportanlagen sind darauf hinzuweisen, dass die Nichteinhaltung der Mindestabstandsregel von 1,5 Metern nur den Personen gestattet ist, für die im Verhältnis zueinander die allgemeine Kontaktbeschränkung nicht gilt (hier insbesondere der fest zugeordnete Trainingspartner für Bundeskaderathleten in der olympischen Sportart Ringen).
4. Die Nutzer von Sportanlagen sind darauf hinzuweisen, dass sie außerhalb des Trainings in geschlossenen Räumlichkeiten, insbesondere beim Durchqueren von Eingangsbereichen, bei der Entnahme und dem Zurückstellen von Sportgeräten, sowie in Sanitärbereichen, eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen haben.
5. Die Bundeskaderathleten sind stets darauf hinzuweisen, dass die Teilnahme am Training nur mit gereinigter Sportbekleidung erfolgen darf (vgl. allg. Verhaltensempfehlungen für die häusliche private Hygiene)



## b. Indoortraining mit Körperkontakt

Gruppengröße:

**max. 5 Personen** (inkl. Trainer/Übungsleiter)

Dies betrifft derzeit nur den Bundesstützpunkt Bayern am Standort Nürnberg sowie die individuell abgesprochene Versorgung der dislozierten Bundeskaderathleten.

Insbesondere müssen folgende Zusatzvoraussetzungen beachtet werden:

1. Jedem Bundeskaderathleten ist ein fester Trainingspartner zu zuweisen. Dies wird durch den Bundesstützpunktleiter festgelegt und ist bei jeder Trainingseinheit zu dokumentieren. Ein nachträglicher Wechsel des Trainingspartners ist vorerst nicht möglich.
2. Die Zuordnung der Trainingspartner sowie die Trainingsplanung wird in regelmäßigen Abständen dem Betreiber der Sportstätte zur Kenntnis übermittelt.
3. Vor der ersten Trainingseinheit mit Körperkontakt ist der Fragebogen Kadersportler auszufüllen und aufzubewahren.
4. Vor jeder nachfolgenden Trainingseinheit sind die Bundeskaderathleten nach Symptomen und Kontakt zu besonders gefährdeten Personengruppen zu befragen.
5. Vor Trainingsbeginn und nach Trainingsende muss sich jeder Bundeskaderathlet die Hände reinigen und desinfizieren.
6. Die Trainingseinheiten mit Körperkontakt sind auf höchstens 60 Minuten zu beschränken.
7. Zwischen den Trainingseinheiten ist eine Pause von mind. 15 Minuten einzuhalten, damit ein vollständiger Frischluftaustausch stattfinden kann.
8. Die Obergrenze der zulässigen Personen im Trainingsraum des Bundesstützpunktes beträgt max. fünf. (4 Ringer + Trainer). Die Möglichkeiten zur Belüftung sind dabei stets vollumfänglich zu nutzen.
9. Die Oberfläche der genutzten Mattenfläche, sowie sämtliche eingesetzte Trainingshilfsmittel sind unmittelbar nach Trainingsende durch die Sportler mit einem geeigneten Flächendesinfektionsmittel zu reinigen. Die Reinigung wird durch den Trainer überwacht.
10. Die Bundeskaderathleten sind über die allgemeinen Verhaltensregeln für die häusliche private Hygiene zu belehren und auf die Einhaltung, als Voraussetzung für das Training mit Körperkontakt hinzuweisen.
11. Die Nutzer des Bundesstützpunktes müssen beim Betreten und Verlassen der Sportanlage sowie bei der Nutzung von Sanitärbereichen eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Der eigentliche Trainingsbetrieb (sportliche Aktivität) ist von der Mundschutzpflicht ausgenommen.



## **6. Wettkampfbetrieb**

- Bis auf Weiteres untersagt -



## **7. ALLGEMEINE VERHALTENSEMPFEHLUNGEN FÜR DIE HÄUSLICHE PRIVATE HYGIENE**

1. Abstand
  - I. Möglichst Menschenansammlungen in der Nachbarschaft, beim Einkauf oder allgemein in der Öffentlichkeit meiden.
  - II. Möglichst im Haus/ in der Wohnung bleiben.
  - III. Beim Spazieren/Sport ist Abstand von 2m zu Dritten empfohlen.
  - IV. Wenig Besuche empfangen.
  - V. möglichst keine öffentlichen Verkehrsmittel verwenden.
2. Familienmitglieder
  - I. Sicherstellen, dass gemeinsam im Haushalt genutzte Räume (Küche, Bad) gut gelüftet sind.
  - II. Den direkten Kontakt mit Körperflüssigkeiten, insbesondere aus dem Mund-Rachen-Raum und aus den Atemwegen von Familienangehörigen mit Beschwerden vermeiden.
  - IV. Häufig berührte Flächen wie Tische und Türklinken, Treppengeländer mindestens einmal täglich reinigen und desinfizieren.
  - IV. Kontakt zu potenziell kontaminierten Gegenständen (wie z.B. Zahnbürsten, Geschirr, Getränke, Handtücher, Betttücher) von Familienmitgliedern mit Beschwerden vermeiden.
  - V. Die eigenen Kontaktpersonen notieren und deren Gesundheitszustand beobachten.
  - VI. Haushaltsgegenstände (Geschirr, Besteck, Wäsche, etc.) ausreichend mit Spülmittel und heißem Wasser waschen.
3. Händehygiene insbesondere bei den folgenden Tätigkeiten beachten:
  - I. vor und nach Vorbereitung von Lebensmitteln.
  - II. vor dem Essen.
  - III. nach Benutzung der Toilette und immer dann, wenn die Hände verunreinigt sind.
  - IV. Regelmäßig: Sofern die Hände nicht sichtbar verunreinigt sind, sollten Händedesinfektionsmittel angewendet werden.
  - VI. Die Durchführung der Händehygiene mit warmem Wasser und Seife ist notwendig, wenn die Hände sichtbar verunreinigt sind, mindestens 30s Waschen empfohlen.
  - VII. Wenn Wasser und Seife verwendet werden, sollten Einmalpapierhandtücher zum Abtrocknen der Hände benutzt werden.
  - VIII. Sofern diese nicht verfügbar sind, sollte ein zugeordnetes Handtuch verwendet und dieses ersetzt werden, wenn es feucht wird.
  - VIII. Möglichst das regelmäßige Fassen in das eigene Gesicht vermeiden, besonders an Augen, Mund oder Nase.
4. Regelmäßige Reinigung von:
  - I. Kleidung
  - II. Bettwäsche
  - III. Handtüchern
  - IV. Waschlappen, etc.



#### 5. Masken

- I. Mundschutz ist derzeit nicht in allen Lebenslagen notwendig
- II. Tragen von Schutzmasken ist sinnvoll bei Kontakt zu möglichen Infizierten oder Erkrankten, Besuch der erweiterten Familienangehörigen, erwartbar größeren Menschenansammlungen und bei den gem. Infektionsschutzmaßnahmen vorgeschriebenen Tätigkeiten wie Einkaufen, etc.
- III. Tragen des Mundschutzes erfolgt dicht am Gesicht. Die Maske sollte nicht mit der Hand verunreinigt werden. Die Maske sollte Mund UND Nase verhüllen. Sofern die Maske feucht oder mit Sekreten verunreinigt ist, muss sie unmittelbar gewechselt werden. Nachdem Wechseln bzw. nach Entfernen der Maske muss die Maske direkt entsorgt und immer eine Händedesinfektion durchgeführt werden.
- IV. Falls keine Maske getragen werden kann, ist es umso wichtiger, die Husten- und Niesregeln einzuhalten.

#### 6. Husten und Niesen

- I. Halten Sie beim Husten oder Niesen mindestens zwei Meter Abstand von anderen Personen und drehen Sie sich weg.
- II. Niesen oder husten Sie am besten in ein Einwegtaschentuch. Verwenden Sie dies nur einmal und entsorgen es anschließend in einem Mülleimer mit Deckel. Wird ein Stofftaschentuch benutzt, sollte dies anschließend bei 60 °C gewaschen werden.
- III. Immer gilt: Nachdem Naseputzen, Niesen oder Husten gründlich die Hände waschen oder desinfizieren.
- IV. Ist kein Taschentuch griffbereit, sollten Sie sich beim Husten und Niesen die Armbeuge vor Mund und Nase halten und sich dabei ebenfalls von anderen Personen abwenden. Für Sekrete aus den Atemwegen empfiehlt sich die Verwendung von Einwegtüchern.
- V. Häufiges Husten und Niesen sollten ärztlich abgeklärt werden und kann Hinweis auf eine beginnende oder laufende Infektion sein.

7. Möglichst viel trinken und auf vitaminreiche Ernährung achten.

8. Atemwege/Schleimhäute möglichst warmhalten.

9. Sollte ein Sportler Infektsymptome zeigen, dann ist ein Arzt zu konsultieren um eine Testung einzuleiten. Über ein positives Testergebnis Ergebnis ist der BRV anonymisiert zu informieren.



## **5. SCHLUSSBEMERKUNG**

Jeder Verein muss auf Grundlage des BRV-Konzeptes ein eigenes Hygiene- und Schutzkonzept für seinen Trainingsbetrieb erstellen und dieses seiner zuständigen Verwaltungsbehörde und/oder dem Betreiber der Anlage zur Genehmigung vorlegen.

Dieses Konzept, aus dem die Verhaltens- und Hygieneregeln für die Aufnahme des Trainingsbetriebes abgeleitet werden können, wird gem. den weiteren Vorgaben zu Lockerungen der Infektionsschutzmaßnahmen durch die bayerische Staatsregierung immer wieder aktualisiert und fortgeschrieben.

Die Veröffentlichung/Hinweis auf die Überarbeitung erfolgt auf der BRV-Homepage.





## **6. BEZÜGE**

- 6. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (6. BayIfSMV)
- „10 Leitplanken“ - DOSB
- „Übergangsregeln für die Wiederaufnahme des Trainingsprozesses der Sportart Ringen“ – DRB
- „Rahmenhygienekonzept Sport“ der Bayerischen Staatsregierung
- „Hygienetipps“ - Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA)